

4

**Trommer, Andrea**

**Von:** Krüger, Hubertus <Hubertus.Krueger@gl.berlin-brandenburg.de>  
**Gesendet:** Freitag, 8. März 2024 09:09  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Cc:** 'juliane.prause@havelland-flaeming.de'; 'toeb@potsdam-mittelmark.de'  
**Betreff:** Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“  
**Anlagen:** 2022-0815-KLM-BP-026-Verlängerung-Wolfswerder-T01.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o.g. Planung, die wir ausschließlich per e-mail versenden.

Freundliche Grüße  
 Im Auftrag  
 Hubertus Krüger

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
 Berlin-Brandenburg  
 GL 5, Umsetzung der Raumordnungspläne,  
 landesplanerische Verfahren  
 Henning-Von-Tresckow-Straße 2-8  
 14467 Potsdam  
 Tel.: 0331/866-8755  
 Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de

Fachbereich Planen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ BeuO	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr. 638			Wohn-V.
RÜ	Wf am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registratur

du 12.3.24 - Fa

Gemeinde Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/Wohnen  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Nur per Mail: [behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de](mailto:behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Krüger

**Gesch.-Z.: GL5.4-46152-007-0815/2022**

Tel.: 0331-866-8755

Fax: 0331-866-8703

Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: [gl.berlin-brandenburg.de/](http://gl.berlin-brandenburg.de/)

Potsdam, 8. März 2024

**Planung/Vorhaben:** Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“, Stand: Entwurf vom 05.02.2024

**Gemeinde / Ortsteil:** Kleinmachnow  
**Kreis:** Potsdam-Mittelmark  
**Region:** Havelland-Fläming  
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 05.02.2024

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/>            | Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| <input type="checkbox"/>            | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB   |

**Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:**

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen                                   |
| <input type="checkbox"/>            | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung                |
| <input type="checkbox"/>            | Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u.g. Voraussetzungen möglich     |
| <input type="checkbox"/>            | Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha |

**Zielmitteilung / Erläuterungen:**

Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in einem reinen Wohngebiet (Geltungsbereich ca. 1,5 ha) geschaffen werden.

Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 06.01.2023 erhalten. Die für die Bewertung der vorliegenden Planung relevanten Ziele sind seither unverändert, so dass diese Stellungnahme insoweit weiterhin Gültigkeit behält.

**Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht**

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

**Dienststelle**

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam  
GL 4 03046 Cottbus  
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
Gulbener Straße 24  
Müllroser Chaussee 54

**Telefon**

0331-866-8701  
0355-494924-51  
0335-60676-9932

**Fax**

0331-866-8703  
0355-494924-99  
0335-60676-9944

**ÖPNV**

Tram 92, 93, 96, Bus 606  
Bus 16  
Tram 3, 4, Bus 981

### **Bindungswirkung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

### **Hinweise**

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag

Krüger

19

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Rathaus Kleinmachnow  
FD Stadtplanung / Bauordnung  
Postfach 11 08  
14533 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtplan/ Bauo	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: 500 2 6. FEB. 2024			Hochbau
Nr.....			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registrierung

*Q* am 28.2.24 - Fe  
Cottbus, 21.02.2024

### Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Borchardt  
Gesch.-Z.: 2412-34214/2024/130  
Telefon: 03342 / 4266 2412  
Fax: 03342 / 4266 7608  
Internet: <https://bv.brandenburg.de>  
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

### Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow

#### Beteiligung der Behörden gemäß 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Nachricht vom 5. Februar 2024; Ihr Zeichen: 61/2158/Fe-24 Fa

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen eingereichten Planungsunterlagen habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen den o. g. Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnen in einem reinen Wohngebiet geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.

Außenstelle Cottbus • Gulbener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 2 und 4 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21  
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Borchardt

24

**Faller, Christian**

**Von:** Hawaleschka, Heike <Heike.Hawaleschka@LfU.Brandenburg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. März 2024 11:26  
**An:** Faller, Christian  
**Betreff:** GSN LfU TÖB zu Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“  
 Gemeinde Kleinmachnow  
**Anlagen:** Anlage Immissionsschutz.pdf; Anlage Wasserwirtschaft.pdf; Anschreiben  
 GSN LfU T2 TOEB BP 20240306.pdf

Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ Gemeinde Kleinmachnow

Sehr geehrter Herr Ernsting,  
 Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. **Eine Lesebestätigung/Eingangsbestätigung ist erforderlich.**

Mit freundlichen Grüßen  
 Heike Hawaleschka  
 Landesamt für Umwelt  
 Abteilung T 2  
 Referat T 25

Tel.: 0355/4991 1365  
 Mail: [toeb@lfu.brandenburg.de](mailto:toeb@lfu.brandenburg.de)  
 Internet: <http://www.lfu.brandenburg.de>  
 Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

Q

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Brut.	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. 659			Hochbau
1.1. MRZ. 2024			Wohn-V.
RÜ	Wv am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registatur

Oh 7.3.24 → Fa

Hinweis: Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Nähere Informationen erhalten Sie hier. Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.

**Besucheranschrift:**  
 Von-Schön-Straße 7  
 03050 Cottbus  
 E-Mail: [toeb@lfu.brandenburg.de](mailto:toeb@lfu.brandenburg.de)

**Postanschrift:**  
 Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam  
 Fax: 033201/ 442662  
 E-Mail: [toeb@lfu.brandenburg.de](mailto:toeb@lfu.brandenburg.de)

**Paketzustellung:**  
 Seeburger Chaussee 2  
 14476 Potsdam



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-3700/609+45#86315/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1365  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

[c.faller@kleinmachnow.de](mailto:c.faller@kleinmachnow.de)

Cottbus, 06.03.2024

**Bebauungsplan KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde  
Kleinmachnow**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 05.02.2024
- Begründung, 05.02.2024
- Umweltbericht, 02.02.2024
- Planzeichnung, 05.02.2024
- Artenschutzgutachten, 04.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilung Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises  
Potsdam-Mittelmark.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

H. Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 06.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 Verlängerung Wolfswerder</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03991 838 530 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. P017/24 T21

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) BP KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 510 – 514, 540, 545, 547 – 552, 1552 und 1553 der Flur 9 in der Gemarkung Kleinmachnow mit einer Flächengröße von ca. 1,5 ha.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt wohl im Regelverfahren nach § 8 Abs. 2 BauGB<sup>1</sup>. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von Wohnraum im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein reines Wohngebiete nach § 3 BauNVO<sup>2</sup> ausgewiesen.

Bereits mit Stellungnahme 276/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/609+45#15157/2023 vom 11.01.2023 hatte ich mich zum Vorentwurf des Plans geäußert.

## 2. Stellungnahme

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Kleinmachnow und grenzt unmittelbar an die Landesgrenze Berlin – Brandenburg. Es ist derzeit größtenteils unbebaut und stellt sich als überwiegend bewaldete Fläche dar. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden die Landesgrenze Berlin – Brandenburg mit angrenzender Wohnbebauung, im Osten Waldflächen, im Süden und Westen Wohnbauflächen.

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

#### Schutzanspruch

Das reine Wohngebiet besitzt einen Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) nachts bzw. 40 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht.

#### Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen. Auf Grund der konkreten räumlichen Gegebenheiten sowie der sich bereits aus anderen gesetzlichen Gegebenheiten (GEG<sup>8</sup>) ergebenden Mindestanforderungen an die Bauweise gehe ich davon aus, dass die gesunden Wohnverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden. Durch die in einiger Entfernung verlaufenden Hauptverkehrsstraßen B1 und A115 werden im Plangebiet nur unwesentliche Immissionen verursacht.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet sind mir keine Anlagen bekannt, welche den Anforderungen der 12. BImSchV<sup>9</sup> unterliegen.

#### Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft.

Die unter Punkt 2.2.1 „Bestand“, Punkt 2.9.1. „Bestand, Unterpunkt „Luft“ und Punkt 2.9.2 „Planfall“ im Umweltbericht benannten Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete sind falsch und sollten korrigiert werden, die korrekten Werte können dem Punkt „Schutzanspruch“ dieser Stellungnahme entnommen werden.

Im Übrigen kann den Ausführungen gefolgt werden.

### **3. Fazit**

Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 05.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

<sup>8</sup> Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden\* (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

<sup>9</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>
Belang	<b>Wasserwirtschaft</b>
Vorhaben	<b>BP-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow, LK PM</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	<i>Kirsten Genselin</i> <i>W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)</i> <i>033201 442-441</i> <i>Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de</i>

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p><b>1. Einwendungen</b>          Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
↓	

**Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:**

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 11.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

*Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht berührt werden.*

Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

*Kirsten Genselin*

Dieses Dokument wurde am 20.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Gemeinde Kleinmachnow  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bauen/Wohnen  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow		Inselstraße 26 03046 Cottbus
ED	EINGANG:	EA X
ESM	24. FEB. 2024	R/S/D
Personal	000886	BUE
F/D/L	GV	S/K

Bearb.: Frau Streller  
Gesch.-Z.: 74.21.48-31-941  
Telefon: 0355 / 48 640 - 327  
Telefax: 0355 / 48 640 - 110  
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 20. Februar 2024

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

*am 28.2.24 - Fa [Signature]*

Ihre Schreiben (E-Mails) vom 2. Dezember 2022 und vom 5. Februar 2024  
Unsere Stellungnahme vom 14. Dezember 2022 – 74.21.48-31-941

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Stadtpl./	Stadtpl./	Tiefbau/	Gemeinde-
Stadtw.	Stadtw.	Stadtw.	grün
EINGANG:			Hochbau
505			Wohn-V.
26. FEB. 2024			
RU	WV am:	FBL	
BV	Stange:	Stange:	Registrator

Anhørungsfrist: 8. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

**B Stellungnahme**

Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

*Streller*

Streller

**Überweisungen an:**

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 7 110 401 747  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX



**Faller, Christian**

**Von:** Schneider Carsten <Carsten.Schneider@dwd.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. Februar 2024 10:15  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Betreff:** Stellungnahme: BPL KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" in Kleinmachnow  
**Anlagen:** 20240228\_PB24BB\_012-2024\_Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des DWD zum o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen  
Carsten Schneider

Deutscher Wetterdienst  
Niederlassung Potsdam  
Abteilung Service und Finanzen  
Verwaltungsbereich Ost Potsdam

Michendorfer Chaussee 23  
14473 Potsdam  
Tel: 069 / 8062-5171

Diensthandy: 0172/1507715  
E-Mail: carsten.schneider@dwd.de

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- Bau	Tiefbau/ Stachw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. <b>503</b>			Hochbau
<b>29. FEB. 2024</b>			Wohn-V.
RÜ	Wv am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registratur



*am 4.3.24 -> Fa*

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ BauO	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: <b>1.1. MRZ. 2024</b>			Hochbau
Nr.:.....			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:		FBL
BY	Abgabe:	digital	Registatur

Deutscher Wetterdienst

Rathaus Kleinmachnow  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

**Deutscher Wetterdienst**  
Wetter und Klima aus einer Hand



#### Finanzen und Service

Ansprechpartner:  
Carsten Schneider  
Telefon:  
069 8062 5171  
E-Mail:  
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24/07.59.04/PB24BB\_  
012-2024  
Fax:  
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 28. Februar 2024

### Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

#### Bebauungsplanverfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 05.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplanverfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: [PB24.TOEB@dwd.de](mailto:PB24.TOEB@dwd.de) zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Carsten  
Schneider**  
Digital unterschrieben  
von Carsten Schneider  
Datum: 2024.02.28  
10:03:22 +01'00'

Leifheit  
Leiter Verwaltungsbereich Ost



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23 – 14473 Potsdam, Tel. 069 8062 5171  
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF XXX  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr  
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)



31

**Faller, Christian**

**Von:** Malek-Custodis, Katharina <Katharina.Malek-Custodis@bldam.brandenburg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. März 2024 11:58  
**An:** Faller, Christian  
**Betreff:** Stellungnahme BPlan Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder"  
**Anlagen:** MK2024\_ BPlan KLM-BP-026 Verlängerung Wolfswerder.pdf

Sehr geehrter Herr Faller,

bitte finden Sie anbei die Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Katharina Malek-Custodis

Dezernatsleiterin Archäologische Denkmalpflege  
 Abt. Bodendenkmalpflege  
 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
 und Archäologisches Landesmuseum  
 Wünsdorfer Platz 4-5  
 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
 Fon: 033702/211 1500  
 E-Mail: [katharina.malek-custodis@bldam.brandenburg.de](mailto:katharina.malek-custodis@bldam.brandenburg.de)

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtplan/ Bauplan	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. 682			Hochbau
11. MRZ. 2024			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:		FBL
BV	Abgabe:	digital	Registatur

du 12.3.24 - Fa

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Gemeinde Kleinmachnow  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

- nur per Mail -

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Gebietsbodendenkmalpflege  
Barnim und Potsdam-Mittelmark  
Bearbeiterin: Katharina Malek-Custodis  
Telefon: 03 37 02 / 211 1406  
Durchwahl: 03 37 02 / 211 1500  
Telefax: 03 37 02 / 211 1501

katharina.malek-custodis@bldam.brandenburg.de  
Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Wünsdorf, den 6. März 2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen: MK 2024:PM03/05

#### **Fachliche Stellungnahme: Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

**Bitte beachten:** Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Katharina Malek-Custodis  
Gebietsbodendenkmalpflege Barnim, Potsdam-Mittelmark

55



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Potsdam-Mittelmark | Waldfrieden 11 | 14806 Bad Belzig

Forstamt Potsdam-Mittelmark

Rathaus Kleinmachnow  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Bearb.: Stefan Wohlfahrt  
Gesch.Z.: LFB 15.03-7026-31/18/22KLM  
Hausruf: +49 331 8171345  
Fax: +49 331 275484350  
FoA.Potsdam-Mittelmark@LFB.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

per Mail an: behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de  
am 06.03.2024

Dippmannsdorf, 05.03.2024

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum B-Plan KLM-BP-026  
"Verlängerung Wolfswerder" - Gemeinde Kleinmachnow**

Sehr geehrter Herr Ernsting,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Planvorhaben zur  
Kenntnis und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wohlfahrt

Fachbereich Bauen, Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- bau	Tiefbau/ Stadt- w.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr. 616	06. MRZ 2024		Wohn-V.
RÜ	Wv am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registatur

7.3.24 → Fd

Dieses Dokument wurde am 05.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift  
gültig.

Anlage: - Stellungnahme vom 04.03.2024

Dienstgebäude

Waldfrieden 11

14806 Bad Belzig,  
OT Dippmannsdorf

Telefon

(033846) 90920

Fax

(0331) 275484340

## Formblatt

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Untere Forstbehörde  
Forstamt Potsdam - Mittelmark  
Waldfrieden 11  
14806 Bad Belzig

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

#### Stadt/Gemeinde/Amt:

Flächennutzungsplan

---

Bebauungsplan

Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“

---

vorhabenbezogener Bebauungsplan

---

sonstige Satzung

---

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB): 8. März 2024

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Untere Forstbehörde  
Forstamt Potsdam - Mittelmark  
Waldfrieden 11  
14806 Bad Belzig

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

#### a) Einwendungen:

Innerhalb des Entwurfes zum Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ ist Wald gemäß § 2 LWaldG<sup>1)</sup> betroffen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 509 tlw., 510, 511, 512, 513, 514, 540, 541, 542, 543, 544, 547, 548, 549, 550, 551, 1552 und 1553. Gemäß dem Entwurf zum Bebauungsplan wird der vorhandene Wald mit dem Ziel der Änderung der Nutzungsart in Wohnbaufläche, Straßenfläche und öffentliche Grünfläche überplant. Diese dauernde Waldumwandlung darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde erfolgen. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Verlängerung Wolfswerder“ steht einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG derzeit nicht gleich. D.h. es handelt sich nicht um einen waldderechtlich qualifizierten B-Plan. Ist in einem Bebauungsplan gem. § 30 BauGB, der die Anforderungen des § 8 Abs. 2, Satz 3 LWaldG (waldderechtliche Qualifikation) nicht erfüllt, eine vom Wald abweichende bauliche Nutzung als zulässig festgesetzt, so kann der Vorhabenträger die Waldumwandlung und die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im späteren Baugenehmigungsverfahren beantragen. Des Weiteren ist bei einer vom Wald abweichenden weiteren baugenehmigungsfreien Nutzung (z. B. Grünfläche) als zulässig festgesetzt, so hat der Vorhabenträger gesondert einen formgebundenen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG beim Forstamt Potsdam Mittelmark als untere Forstbehörde zu stellen, der von dort beschieden wird.

#### b) Rechtsgrundlagen:

<sup>1)</sup> Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der derzeit geltenden Fassung

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung, Verkehrswege und Grünflächen geschaffen werden. Die dabei überplante Waldfläche muss im konkreten Antragsverfahren die Genehmigung zur Umwandlung von Wald erhalten. Es bestehen keine weiteren Möglichkeiten der Befreiung.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

---

Datum, Unterschrift

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -

37



Rathaus Kleinmachnow  
FD Stadtplanung/Bauordnung  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Fa.O	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr. 613			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registratur

Nur per E-Mail an:

Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de

du 7.3.24 → Fa

---

Bearbeiter:	Tel.	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Herr Klauber	-13	kilian.klauber@havelland-flaeming.de	6sz_10083_xh	28.02.2024

**Planung:** Bebauungsplan Nr. 026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow

**Hier:** Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 5.02.2024 mit der Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

## 1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

---

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •  
Oderstraße 65, 14513 Teltow  
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,  
E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen.

In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

## **2. Regionalplanerische Belange**

Das Plangebiet befindet sich laut Ziel 5.6 des LEP HR im Gestaltungsraum Siedlung.

Regionalplanerische Belange stehen nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt: *Praune*

Marko Köhler

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ LcuO	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. 639			Hochbau
08. MRZ 2024			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registrierung

Am 12.3.24 → Fa

Vorab per Mail  
[Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de](mailto:Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de)  
 Gemeinde Kleinmachnow  
 Der Bürgermeister  
 Adolf-Grimme-Ring 10  
 14532 Kleinmachnow

Dienststelle: Dezernat 4  
 Bauen, Umwelt und Kataster  
 Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht  
 Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow  
 Auskunft erteilt:  
 Frau Dorn

Telefon (Durchwahl)      Telefax  
 03328 318-541              03328 318-559  
 E-Mail [ToeB@Potsdam-Mittelmark.de](mailto:ToeB@Potsdam-Mittelmark.de)

Aktenzeichen              Datum  
 00581-24-60              08.03.2024

Vorhaben **Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow**

Grundstück Kleinmachnow, Wolfswerder

Gemarkung	Kleinmachnow	Kleinmachnow
Flur	9	9
Flurstück	u.a.	550

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 05.02.2024 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

- **Fachdienst Umwelt**

**Untere Wasserbehörde**

Es ergeben sich keine Einwendungen.

Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans getroffen. Das Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Der Boden scheint grundsätzlich dafür geeignet zu sein.

## **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des Bebauungsplans gegenwärtig nicht entgegen.

### 1. Einwendungen

a) Einwendungen.

Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

b) Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
  - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
  - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nicht erforderlich.

### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine Hinweise.

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Hinweise.

### 4. Weitergehende Hinweise

1.  
Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlerträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.

3.

Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:

Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:

- Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de)

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von **2.000 kg (Kleinmengen)**, bezogen auf alle als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter

- <https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/>

beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter

[https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt\\_signatur\\_2012.pdf](https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf)

Bei einem Anfall von mehr als **2.000 kg** an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).

4.

Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschuttschicht sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen – Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen.

Die zum Einsatz in ein technisches Bauwerk vorgesehenen RC-Materialien müssen die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der EBV einhalten und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe hat nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 der EBV zu erfolgen.

Lieferscheine des eingebauten Recyclingmaterials sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.

5.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

6.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m<sup>3</sup>) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL<sup>1</sup>):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

7.

Bei der Planung sind die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers<sup>2</sup> entsprechend dem beigefügten Informationsblatt zu beachten.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

Die Bodenversiegelung wird als schädliche Bodenveränderung nach BBodSchG eingestuft, da die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen. Die mit dem o. g. Bebauungsplan geplante Versiegelung von Waldboden stellt neben einem Bodenabbau den massivsten menschlichen Eingriff in das Ökosystem Boden dar.

Die Bodenschutzklausel wird durch die sog. Umwidmungssperrklausel ergänzt, nach der Wald nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden soll (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Die derzeitige Flächennutzung Wald steht damit unter einem besonderen Schutz.

### **Untere Naturschutzbehörde**

#### A. Einwendungen

Keine.

#### B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine.

#### C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB (Eingriffsregelung).

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen keinen hinreichenden Erfolg haben, sind sie anzupassen oder alternative Maßnahmen zu entwickeln und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind so lange zu unterhalten, wie die ihr zugrundeliegenden Beeinträchtigung von Arten anhält.

<sup>1</sup> Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationen-Erzeuger-Besitzer-von-Bau-und-Abbruchabfaellen.pdf>

<sup>2</sup> Quelle: [https://www.apm-niemegk.de/images/APM\\_2020/PDFs/Freie\\_Fahrt\\_Muellfahrzeuge\\_05\\_2018.pdf](https://www.apm-niemegk.de/images/APM_2020/PDFs/Freie_Fahrt_Muellfahrzeuge_05_2018.pdf)

## D. Weitergehende Hinweise

### Rechtserhebliche Hinweise

#### 1) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die planbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind zu beanstanden:

Eine Maßnahme, mit der das Ziel verfolgt wird, beeinträchtigte Funktionen von Böden wiederherzustellen beziehungsweise aufzuwerten, wird naturgemäß dort umso größer sein, wo Boden in höherem Maße beeinträchtigt und deshalb besonders aufwertungsfähig ist. Umgekehrt ist die Aufwertungsfähigkeit eines Bodens bei weniger starker oder fehlender Beeinträchtigung entsprechend geringer beziehungsweise gleich Null. Während im Fall der Entsigelung und Sanierung von Böden die Aufwertung besonders augenfällig ist, ist das Aufwertungspotenzial eines seit langem ungenutzten oder extensiv genutzten, von Vegetation bedeckten Bodens entsprechend gering.

Ob die Bodenfunktionen der Flächen des B-Plans, auf denen die Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Textlichen Festsetzung 5.5 – Einzelbaumpflanzung oder Belassen vorhandenen Baumbestands – durchgeführt werden soll, überhaupt aufwertungsfähig ist und in welchem Umfang sowie worin die Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Pflanzung solitärer Bäume oder durch das bloße Stehenlassen vorhandener Bäume besteht, wird weder dargelegt noch ist sie offenkundig. Insbesondere die bloße Erhaltung vorhandener Bäume ist jedenfalls keine Maßnahme, die die Bodenfunktionen einer Fläche aufwertet. Diese Ausgleichsmaßnahme ist deshalb untauglich, die planbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu kompensieren. Für die B-Plan-bedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind entsprechend der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen wirksame und zweckmäßige Maßnahmen zu entwickeln und zu sichern.

#### 2) Redaktionelles

Bei den artenschutzrechtlich motivierten Maßnahmen der Textlichen Festsetzungen unter 5.6.1 V1-3 handelt es sich nicht um *vorgezogene artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen*, sondern – wie im Artenschutzgutachten richtigerweise bezeichnet – um Vermeidungsmaßnahmen. Die dahingehenden Ausführungen im Umweltbericht und auf der Plankarte sind deshalb zu korrigieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures* → Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist  
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

- **Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse > 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegtem Umweltbericht, Stand 02.02.2024, bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für ein Reines Wohngebiet.

#### Trinkwasser

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) entsprechen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

Belange des Baudenkmalschutzes sind nicht betroffen.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind in den Unterlagen zum Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

M. Dorn

Anlage:  
Informationsblatt örE



## - Freie Fahrt für Müllfahrzeuge -



### Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten

#### Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemege beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat der Landkreis in enger Zusammenarbeit mit der APM GmbH dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für Müllfahrzeuge“ erstellt. Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern!

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiaxigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

#### 1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

- Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: <http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/>)
- BGV C27 Berufsgenossenschaft Vorschriften, §16 der UVV Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

#### 2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die **größten** eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

Länge: 11,10 m  
 Breite: 2,55 m  
 Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius  
 Radradius: 0,54 m

#### 3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m,
- für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),
- so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichttraumprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

#### 4. Stichstraßen:

Gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

**Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.**

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

#### 5. Privatstraßen:

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

#### 6. Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen.
- Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

#### 7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemege, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671) bzw. Frau Belz (Telefon 033843-30654), **mindestens 14 Tage** vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf **rechtzeitig** zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.

Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

#### Ansprechpartner bei der APM GmbH zu Rückfragen:

Herr Steffen Patiga (kommunaler Fuhrparkleiter)  
Telefon: 033843-30663 • Fax: 033843-30690 • E-Mail: [steffen.patiga@datevnet.de](mailto:steffen.patiga@datevnet.de)

#### Dieses Informationsblatt finden Sie auch unter:

[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) -> Bürgerservice -> Dienstleistung A bis Z -> Abfallentsorgung -> Dokumente -> Informationsblatt – Freie Fahrt für Müllfahrzeuge



38

# Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Vorab per Mail  
[Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de](mailto:Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de)  
Gemeinde Kleinmachnow  
Der Bürgermeister  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Dienststelle: Dezernat 4  
Bauen, Umwelt und Kataster  
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht  
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow  
Auskunft erteilt:  
Frau Dorn

Telefon (Durchwahl)      Telefax  
03328 318-541              03328 318-559  
E-Mail [ToeB@Potsdam-Mittelmark.de](mailto:ToeB@Potsdam-Mittelmark.de)

Aktenzeichen              Datum  
00581-24-60              08.03.2024

Vorhaben

## Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow

Grundstück Kleinmachnow, Wolfswerder  
Gemarkung Kleinmachnow Kleinmachnow  
Flur 9 9  
Flurstück u.a. 550

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Baupl.	Tiefbau/ Stadtzw.	Gemeinde- grün
EINGANG: 13. MRZ. 2024			Hochbau
Nr.: 682			Wohn-V.
RÜ	WVI am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registrierung

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	B/V
BBM	13. MRZ. 2024	R/S/O
Personal	Nr.: 1158	BOBÜ
F/B/L	GV	S/K/S

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 05.02.2024 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

### • Fachdienst Umwelt

#### Untere Wasserbehörde

Es ergeben sich keine Einwendungen.

Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans getroffen. Das Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Der Boden scheint grundsätzlich dafür geeignet zu sein.

Postanschrift  
Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Postfach 1138  
14801 Bad Belzig  
Sprechzeiten: Dienstag 9.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr

Tel.: (033841) - 91 0  
Fax: (033841) - 91 218  
E-Mail: [info@potsdam-mittelmark.de](mailto:info@potsdam-mittelmark.de)  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

Bank MBS Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Konto-Nr. 3502221323  
BIC WELADED1PMB  
IBAN DE9316050000350221323

## **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des Bebauungsplans gegenwärtig nicht entgegen.

### 1. Einwendungen

a) Einwendungen.

Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

b) Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
  - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
  - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).
- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nicht erforderlich.

### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine Hinweise.

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Hinweise.

### 4. Weitergehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.

3.

Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:

Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:

- Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de)

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von **2.000 kg (Kleinmengen)**, bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter

- <https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/>

beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter

[https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt\\_signatur\\_2012.pdf](https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf)

Bei einem Anfall von mehr als **2.000 kg** an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).

4.

Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschuttschicht sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen – Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen.

Die zum Einsatz in ein technisches Bauwerk vorgesehenen RC-Materialien müssen die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der EBV einhalten und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe hat nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 der EBV zu erfolgen.

Lieferscheine des eingebauten Recyclingmaterials sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.

5.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

6.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m<sup>3</sup>) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL<sup>1</sup>):

- Getrennsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

7.

Bei der Planung sind die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers<sup>2</sup> entsprechend dem beigefügten Informationsblatt zu beachten.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

Die Bodenversiegelung wird als schädliche Bodenveränderung nach BBodSchG eingestuft, da die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen. Die mit dem o. g. Bebauungsplan geplante Versiegelung von Waldböden stellt neben einem Bodenabbau den massivsten menschlichen Eingriff in das Ökosystem Boden dar.

Die Bodenschutzklausel wird durch die sog. Umwidmungssperrklausel ergänzt, nach der Wald nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden soll (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Die derzeitige Flächennutzung Wald steht damit unter einem besonderen Schutz.

### **Untere Naturschutzbehörde**

#### A. Einwendungen

Keine.

#### B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts

Keine.

#### C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB (Eingriffsregelung).

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen keinen hinreichenden Erfolg haben, sind sie anzupassen oder alternative Maßnahmen zu entwickeln und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind so lange zu unterhalten, wie die ihr zugrundeliegenden Beeinträchtigung von Arten anhält.

<sup>1</sup> Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationen-Erzeuger-Besitzer-von-Bau-und-Abbruchabfaellen.pdf>

<sup>2</sup> Quelle: [https://www.apm-niemegk.de/images/APM\\_2020/PDFs/Freie\\_Fahrt\\_Muellfahrzeuge\\_05\\_2018.pdf](https://www.apm-niemegk.de/images/APM_2020/PDFs/Freie_Fahrt_Muellfahrzeuge_05_2018.pdf)

## D. Weitergehende Hinweise

### Rechtserhebliche Hinweise

#### 1) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die planbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind zu beanstanden:

Eine Maßnahme, mit der das Ziel verfolgt wird, beeinträchtigte Funktionen von Böden wiederherzustellen beziehungsweise aufzuwerten, wird naturgemäß dort umso größer sein, wo Boden in höherem Maße beeinträchtigt und deshalb besonders aufwertungsfähig ist. Umgekehrt ist die Aufwertungsfähigkeit eines Bodens bei weniger starker oder fehlender Beeinträchtigung entsprechend geringer beziehungsweise gleich Null. Während im Fall der Entsiegelung und Sanierung von Böden die Aufwertung besonders augenfällig ist, ist das Aufwertungspotenzial eines seit langem ungenutzten oder extensiv genutzten, von Vegetation bedeckten Bodens entsprechend gering.

Ob die Bodenfunktionen der Flächen des B-Plans, auf denen die Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Textlichen Festsetzung 5.5 – Einzelbaumpflanzung oder Belassen vorhandenen Baumbestands – durchgeführt werden soll, überhaupt aufwertungsfähig ist und in welchem Umfang sowie worin die Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Pflanzung solitärer Bäume oder durch das bloße Stehenlassen vorhandener Bäume besteht, wird weder dargelegt noch ist sie offenkundig. Insbesondere die bloße Erhaltung vorhandener Bäume ist jedenfalls keine Maßnahme, die die Bodenfunktionen einer Fläche aufwertet. Diese Ausgleichsmaßnahme ist deshalb untauglich, die planbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu kompensieren. Für die B-Plan-bedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind entsprechend der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen wirksame und zweckmäßige Maßnahmen zu entwickeln und zu sichern.

#### 2) Redaktionelles

Bei den artenschutzrechtlich motivierten Maßnahmen der Textlichen Festsetzungen unter 5.6.1 V1-3 handelt es sich nicht um *vorgezogene artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen*, sondern – wie im Artenschutzgutachten richtigerweise bezeichnet – um Vermeidungsmaßnahmen. Die dahingehenden Ausführungen im Umweltbericht und auf der Plankarte sind deshalb zu korrigieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures* → Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist  
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

- **Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse > 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegtem Umweltbericht, Stand 02.02.2024, bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für ein Reines Wohngebiet.

Trinkwasser

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) entsprechen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

Belange des Baudenkmalschutzes sind nicht betroffen.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind in den Unterlagen zum Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

  
M. Dorn

Anlage:  
Informationsblatt örE



Landkreis Potsdam-Mittelmark



## - Freie Fahrt für Müllfahrzeuge -

### Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten

#### Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemeßk beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat der Landkreis in enger Zusammenarbeit mit der APM GmbH dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für Müllfahrzeuge“ erstellt. Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern!

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

#### 1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

- Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: <http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/> )
- Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaft Vorschriften, DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ sowie die DGUV Information 214-033 Nr. 5 und DGUV-Regeln 114-601
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

## 2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die **größten** eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

Länge: 11,10 m  
 Breite: 2,55 m  
 Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius  
 Radradius: 0,54 m

## 3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m,
- für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),
- so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

## 4. Stichstraßen:

Gemäß § 7 DGVV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen **eine geeignete** Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

**Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m.**

**Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.**

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtragen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

#### 5. Privatstraßen:

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

#### 6. Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen.
- Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

#### 7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegek, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671), Frau Hagemann (Telefon 033843-30681) oder Frau Belz (Telefon 033843-30654), **mindestens 14 Tage** vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf **rechtzeitig** zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.

Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder -senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

**Ansprechpartner bei der APM GmbH zu Rückfragen:**

Herr Steffen Patiga (kommunaler Fuhrparkleiter)  
Telefon: 033843-30663 • Fax: 033843-30690 • E-Mail: [steffen.patiga@datevnet.de](mailto:steffen.patiga@datevnet.de)

Dieses Informationsblatt finden Sie auch unter:

[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) -> Bürgerservice -> Dienstleistung A bis Z ->  
Abfallentsorgung -> Dokumente -> Informationsblatt – Freie Fahrt für Müllfahrzeuge

Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

**KLM-BP-026**  
Herr Christian Faller  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt-/ Bau	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG: Nr. 425			Hochbau
20. FEB. 2024			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:	F&L	
BV	Ablage:	digital	Registatur

**Service**  
Telefon 0800.292 75 87  
(kostenfrei)  
Fax 030.86 44-2810  
service@bwb.de  
www.bwb.de

**Hausanschrift**  
Neue Jüdenstraße 1  
10179 Berlin

**Datum**  
06.02.2024

*Am 27.2.24 - Fa*

**Ihre Zeichen/Nachricht**  
vom 05.02.2024

**Unser Zeichen**  
PB-G/S, PI

**Bearbeiter/-in**  
Martina Pylla  
Leitungsauskunft@bwb.de

**Durchwahl/Fax**  
Tel.: 030 8644 5556  
Fax:

**Vorgang: 2024-000721, Anfragenummer 527926**

**Ihr Schreiben vom 05.02.2024 mit Zeichen Förmliche Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan KLM-BP-026**

**zur Maßnahme Kleinmachnow, Am Rund 5- 16Kleinmachnow, Wolfswerder 82- 88, Förmliche Behördenbeteiligung zum Bebauung KLM-BP-026 splan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und teilen Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Leitungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe liegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Berliner Wasserbetriebe  
Planung und Bau/Geodatenservice/Geodienste, Auskunft und Support

i.A. Martina Pylla

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

44

**Faller, Christian**

**Von:** WBV Verwaltung <verwaltung@wbvnuthe.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 13. Februar 2024 08:06  
**An:** Behördenbeteiligung  
**Betreff:** Stellungnahme zum B-Plan-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder"  
**Anlagen:** 0209-24\_Verl. Wolfswerder.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag  
 Kathrin Riemann  
 Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz  
 OT Großbeuthen  
 Am Anger 13  
 14959 Trebbin  
 Tel: 033731/13626  
 Fax: 033731/13628  
 Mail: [verwaltung@wbvnuthe.de](mailto:verwaltung@wbvnuthe.de)  
 Internet: [www.wbv-nuthe-nieplitz.de](http://www.wbv-nuthe-nieplitz.de)  
 Geschäftsführer: Dr. Lars Kühne

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Baupl.	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:		16. FEB. 2024	
Nr. 391		Hochbau	
RÜ	Wvi am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registrator

*Am 19.2.24 - Fg*

**Achtung: E-Mails mit Anhängen größer 4 MB werden nicht zugestellt!**

Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

*Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Die Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen ist hier nicht zulässig.*

**GEHEIMHALTUNGSPFLICHT:**

*Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der angegebene Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich an Sie adressiert wurde, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und löschen diese E-Mail nebst etwaiger Anlagen von Ihrem System.*



## Nuthe-Nieplitz

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Geschäftsführer

WBV Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin

Gemeinde Kleinmachnow  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Dienststelle	Verwaltung
Bearbeiter	Si/Ri
Telefon	033731-13626
Fax	033731-13628
E-Mail <sup>1</sup>	verwaltung@wbvnuthe.de
Unser Zeichen	0209-24_Verl. Wolfswerder
Ihr Zeichen	61/ 2158 /Feb-24 Fa
Datum	13.02.2024

### Stellungnahme

hier: **Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser – und Bodenverband Nuthe – Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da Belange des Verbandes nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt sind.

Sollten während der Bauphase Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband gesondert eine Stellungnahme einzuholen.

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Postanschrift  
OT Großbeuthen  
Am Anger 13  
14959 Trebbin

Bankverbindung  
DKB AG  
IBAN: DE27 1203 0000 0000 404137  
SWIFT BIC: BYLADEM1001

<sup>1</sup> Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.  
[www.wbv-nuthe-nieplitz.de](http://www.wbv-nuthe-nieplitz.de)

Rathaus Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/Wohnen  
Herrn C. Faller  
Postfach 11 08  
14533 Kleinmachnow

44

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl./ Baupl.	Tiefbau/ Stadtiv.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr. 495			Wohn-V.
RÜ	Wvl am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registrator

Ihr Zeichen: 61/2158/Feb-24 Fa  
Ihre Nachricht vom: 5. Februar 2024  
Unser Zeichen: TP-I  
Unsere Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Christoph Spitzer  
Bereich: Investitionen/Projekte  
Telefon: 033203 345-415  
Telefax: 033203 345-108  
E-Mail: c.spitzer@mwa-gmbh.de

Datum: 22. Februar 2024

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow**  
– Förmliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Faller,

mit Ihrem Schreiben vom 5. Februar 2024 informierten Sie uns über das Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ der Gemeinde Kleinmachnow, welchem wir grundsätzlich zustimmen.

Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 21. Dezember 2022, die weiterhin Bestand hat.

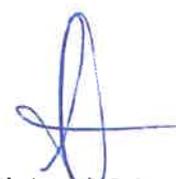
Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an.

Freundliche Grüße

MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH  
Technik und Produktion



ppa. Torsten Könnemann  
Leiter Technik und Produktion



i. A. Christoph Spitzer  
Teamleiter Investitionen/Projekte

67

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	B/W X
BBM	13. FEB. 2024	R/S/D
Büro	000717	BÜBÜ
	Nr: .....	
GV	GV	S/K/S



**JAGDVERBAND  
POTSDAM e.V.**

Gemeinde Kleinmachnow  
FD Stadtplanung  
Adolf-Grimme-Ring 10  
  
14532 Kleinmachnow

Sonnenstr. 40  
14612 Falkensee  
Vorsitzender: Udo Appenzeller

Telefon: (03322) 202980  
Telefon: 01525-3734491  
vorsitzender@jagdverband-potsdam.de  
www.jagdverband-potsdam.de

Falkensee, 11.02.2024

**B-Plan-Verfahren KLM-BP-026**  
**Ihr Brief vom 05.02.2024**

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadtpl. BaO	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
14. FEB. 2024			Wohn-V.
Nr. 378			
RÜ	Wvl am:		FBL
BV	Ablage:	digital	Registrierung

Verehrter Herr Ernsting,

für Ihren Brief im Beteiligungsverfahren des B-Planes KLM-BP-026 bedanke ich mich.  
Ich habe keine Hinweise oder Bedenken.  
Bitte beachten Sie auch die neue Anschrift und mail-Adresse des Jagdverbandes Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Appenzeller

143

## Trommer, Andrea

**Von:** Mehl, Jutta <jutta.mehl@apm-niemegk.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 5. März 2024 15:00  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Betreff:** KLM-BP-026 Verlängerung Wolfswerder

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2023. Weitere Bedenken / Einwände bestehen unsererseits nicht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jutta Mehl

Leiterin Abfallberatung



Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- bau	Tiefbau/ Stadt- w.	Gemeinde- grün
EINGANG:			
Nr.: 615		06. MRZ 2024	
RÜ	Wf am:		Hochbau
BV	Ablage:	digital	Wohn-V.
			FBL
			Registatur

Am 27.3.24 - Fa

### APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

Bahnhofstraße 18 | 14823 Niemege

Tel.: 033 843 – 306 71

Fax: 033 843 – 306 90

E-Mail: [jutta.mehl@apm-niemegk.de](mailto:jutta.mehl@apm-niemegk.de)

Internet: [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de)

Instagram: [www.instagram.com/apmniemegk/](https://www.instagram.com/apmniemegk/)

LinkedIn: [www.linkedin.com/company/apmniemegk](https://www.linkedin.com/company/apmniemegk)



APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH | Firmensitz: Bahnhofstraße 18, 14823 Niemege | Registergericht: Amtsgericht Potsdam, HRB 12884 | Geschäftsführerin: Diana Grund | Aufsichtsratsvorsitzende Irene Mohr | Prokuristen: Stephanie Heidenreich und Tino Jaster

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de)

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.